

Verordnung

der Gemeinde Rottach-Egern zur Sicherstellung des Schutzes der Bäume in der Gemeinde Rottach-Egern.

Auf Grund Art. 12 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert am 24.03.1977 (GVBl. S. 101) erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende, vom Landratsamt Miesbach mit Schreiben vom 24.08.1978 –Az.V/173-3 Ro/be genehmigte Verordnung:

§ 1

Grundsätzlicher Schutz von Bäumen

Der gesamte Bestand an Bäumen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes wird dem Schutz des Naturschutzrechtes unterstellt.

§ 2

Untersagung von Veränderungen ohne Erlaubnis

- (1) Es ist untersagt, Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis zu beseitigen oder in ihrer natürlichen Funktion zu verändern. Eine Beseitigung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Eine Veränderung der natürlichen Funktion ist es, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Pflanze führen können, das weitere Wachstum verhindern oder das Erscheinungsbild des Baumes unnatürlich beeinflussen.
- (2) Die üblichen Pflegemaßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Verpflanzung auf demselben Grundstück gelten nicht als Beseitigung oder Veränderung im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

§ 2 dieser Verordnung gilt nicht

- 1) für Bäume unter 4 m Höhe und unter 25 cm Stammdurchmesser, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, vorausgesetzt, dass sie nicht eine geschlossene Gruppe oder Reihe von mehr als 5 Bäumen in der freien Landschaft bilden;
- 2) für Obstbäume – ausgenommen Walnussbäume – und Bäume in Gärtnereien und Baumschulen;
- 3) für das fachmännische Beschneiden von Bäumen.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Jede aus anderen als den in § 3 genannten Gründen erfolgende Beseitigung von Bäumen oder Veränderung in ihrer natürlichen Funktion bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis soll erteilt werden bei Bäumen, die erkennbar infolge Altersschäden, Schädlingsbefalls, Pflanzenkrankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (4) Im übrigen kann die Gemeinde die Erlaubnis erteilen, wenn
 - 1) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern, oder
 - 2) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (5) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (6) Der Fachreferent für Naturschutz beim Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde – ist in Fällen grundsätzlicher Bedeutung oder auf Verlangen des Erlaubnispflichtigen vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

§ 5

Zuständigkeit des Landratsamtes und der Sicherheitsbehörden

- (1) Für die Erlaubnis ist das Einvernehmen des Landratsamtes Miesbach erforderlich, wenn
 - 1) der Eigentümer nach anderen Rechtsvorschriften – beispielsweise nach dem öffentlichen Straßen- und Straßenverkehrsrecht – verpflichtet ist oder sich für verpflichtet hält, einen Baum zu beseitigen oder in seiner Funktion zu verändern,
 - 2) wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom Landratsamt zu behandelnden behördlichen Verfahren, insbesondere einem baurechtlichen Verfahren steht.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden, kraft eigener Zuständigkeit die Beseitigung von Bäumen oder Veränderungen an ihnen anzuordnen.

§ 6

Ersatzpflanzung; Ausgleichszahlung

- (1) Die Gemeinde – im Rahmen seiner Zuständigkeit das Landratsamt – kann verlangen, dass in den Fällen des § 4 und bei Erteilung einer Befreiung nach dieser Verordnung der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte auf dem Grundstück binnen bestimmter Frist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vornimmt und das der Gemeinde anzeigt.
- (2) Dieselbe Verpflichtung kann demjenigen auferlegt werden, der einen Baum entgegen dieser Verordnung schuldhaft ohne Erlaubnis oder ohne Befreiung beseitigt oder in seiner Funktion verändert.
- (3) Ist in den Fällen des Abs. 1 oder 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist auf Anordnung der in Abs. 1 genannten zuständigen Stelle eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der beseitigten oder in seiner Funktion veränderten Bäume richtet. Der Empfänger der Ausgleichszahlung wird in dem Bescheid festgelegt.
- (4) Der Empfänger der Ausgleichsleistung hat diese zweckgebunden für Bepflanzungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 7

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben

- 1) weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts, sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen, sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen,
- 2) Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für
 - a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - b) öffentliche Flächen, insbesondere Erholungsanlagen, Friedhöfe und öffentliche Straßen.

§ 8

Bußgeldbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung dadurch zuwiderhandelt, dass er

- 1) Bäume entfernt oder sonst in ihrer natürlichen Funktion verändert, ohne dass eine Erlaubnis, eine Befreiung oder die besonderen Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung vorliegen oder

- 2) eine vollziehbare schriftliche Anordnung zur Ersatzpflanzung oder zur Ausgleichszahlung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt

kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM in schweren oder Wiederholungsfällen bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 20. April 1978

gez.
Engelsberger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung wurde am 30.08.1978 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.09.1978 angeheftet und am 18.09.1978 wieder entfernt.

Rottach-Egern, den 22.09.1978

Gemeinde Rottach-Egern

gez.
Engelsberger
1. Bürgermeister